

An den
Vorsitzenden des
Integrationsrates der Stadt Krefeld
Herr Sayhan Yilmaz

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

1.12.2014

Sitzung des Integrationsrates am 16.12.2014
Zuständigkeiten des Integrationsrates – Änderung der Hauptsatzung der Stadt Krefeld

Sehr geehrter Herr Yilmaz,

namens meiner Fraktion bitte ich um Aufnahme des o.a. Punktes in die Tagesordnung der Sitzung des Integrationsrates am 16.12.2014. Dazu soll folgender Beschluss gefasst werden:

Der Integrationsrat bittet den Rat, die Regelungen für den Integrationsrat in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wie folgt aufzunehmen:

Hauptsatzung § 12:

„Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.“

In folgenden Angelegenheiten soll der Integrationsrat das federführende Entscheidungsrecht vor der Beschlussfassung durch den Rat haben:

- Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und Interkulturelles Maßnahmenprogramm
- Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung und zur Potentialförderung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

In folgenden Angelegenheiten soll der Integrationsrat das abschließende Entscheidungsrecht haben:

- Arbeitsschwerpunkte des gem. § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in der Stadt Krefeld, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Rat obliegt,
- Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel - für die Arbeit von Interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und

Integrationsarbeit tätig sind, - für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte), - für Antirassismusprojekte.

Hauptsatzung § 12:

„Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.“

Begründung:

Der Gesetzgeber hat die Reform des Gesetzes damit begründet, „dass die Integrationsräte und -ausschüsse zwar überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind, aber in einigen Bereichen auch noch ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf besteht.“ Damit macht der Gesetzgeber deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Mit unserem Antrag geht der Integrationsrat der Stadt Krefeld auf diese Forderung des Gesetzgebers ein.

Der § 27 Absatz 8 GO NRW sieht vor, dass sich Rat und Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Dieser Satz wurde neu ins Gesetz aufgenommen und fordert die Akteure auf aktiv zu werden. Aus der Gesetzesbegründung zu diesem Absatz ist deutlich zu erkennen, dass keine Eingrenzung des Betätigungsfeldes des Integrationsrates vorgesehen ist, vielmehr zeigt er den Weg, wie der Integrationsrat mittelbar Entscheidungskompetenz erhalten kann.

„Im Sinne einer verbesserten Kooperation bestimmt Satz 1 des Gesetzentwurfes deshalb, dass sich Rat und Integrationsrat darüber abstimmen sollen, welche Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde anstehen. Durch diese Abstimmung soll das gegenseitige Einbinden in die Entscheidungsprozesse gefördert und sichergestellt werden, ohne dass eine Eingrenzung des Betätigungsfeldes erfolgt.“

Aus den genannten Aussagen zum Absatz 8 kann Folgendes geschlossen werden:

Der Rat kann im Rahmen seiner Allzuständigkeit den Integrationsrat mit Entscheidungskompetenz ausstatten. Eine solche Entscheidung des Rates würde keineswegs in Konflikt zum geltenden Gesetz stehen.

Der Antrag zielt auf die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Krefeld ab, worin der Rat dem Integrationsrat Entscheidungskompetenzen überträgt. Zu beachten ist, dass mit diesem Antrag keineswegs die „Allzuständigkeit des Rates“ außer Kraft gesetzt werden soll. Der Rat kann ohnehin – wie bei allen anderen Ratsausschüssen – jede Entscheidung revidieren und selbstverständlich eine andere Entscheidung treffen.

Der Gesetzgeber hat unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung die bereits bestehende Möglichkeit der Kommunen zur Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Integrationsräte auch in der Gesetzesbegründung zu § 27 Absatz 10 GO wie folgt konkretisiert:

„Bereits nach der bislang geltenden Gesetzlage war anerkannt, dass der Integrationsrat die Möglichkeit hat, innerhalb eines vom Rat festgelegten Rahmens über ihm zugewiesene Mittel zu entscheiden. Dies wurde bereits in den Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte des Innenministeriums NRW niedergelegt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass von dieser Möglichkeit nur vereinzelt Gebrauch gemacht wurde. Durch die Gesetzesänderung wird dies nun ausdrücklich im § 27 verankert und damit die praktische und selbständige Arbeit des Integrationsrates gefördert.“

Der Gesetzgeber ist in der Frage der zugewiesenen Mittel eindeutig und bejaht die Entscheidungskompetenz des Integrationsrates ausdrücklich. Er schafft die rechtliche Grundlage im §

27 Absatz 10, um die selbständige Arbeit des Integrationsrates zu fördern. Explizit wird dem Integrationsrat Finanzkompetenz zugesprochen. Er überlässt dem Rat die nähere Regelung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der § 27 GO seit seiner Schaffung sukzessive im Sinne einer klaren Aufgabenverteilung und einer besseren Einbindung der Integrationsräte in die kommunalen Entscheidungen weiterentwickelt wurde. Es würde dem Geist des reformierten Gesetzes widersprechen, wenn die politischen Partizipationsmöglichkeiten der Migrantinnen und Migranten auf dem Stand der 1990er Jahre belassen werden. Das Gesetz bietet einen sehr guten Rahmen, um die kommunalpolitische Teilhabe zu verbessern und die Demokratie zu stärken. Es kommt jetzt auf den Rat an, von seinem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Gebrauch zu machen und das Landesgesetz vor Ort mit Leben zu füllen.

Für die Fraktion

Ana Sanz
Sprecherin der Fraktion